Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel

Bezirksamt Eimsbüttel - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 20144 Hamburg

###
###
###
###
###
###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Bauprüfung
Bauprüfabteilung Lokstedt -WBZ 22-

Grindelberg 62 - 66
20144 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 01 - 22 33 (Infopunkt WBZ)
Telefax 040 - 4 27 90 - 30 03
E-Mail Baupruefung@eimsbuettel.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 01 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: E/WBZ2/01570/2016

Hamburg, den 07. März 2019

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang	30.06.2016
Belegenheit	###
Baublock	318-116
Flurstücke	11322, 2204, 8829 in der Gemarkung: Niendorf

Umbau und Erweiterung eines Verwaltungsgebäudes zur Nutzung als Kirchenkreiszentrum (inkl. Versammlungsstätte für max. 200 Personen)

ÄNDERUNGSBESCHEID

Nummer 1 zum Genehmigungsbescheid über die Änderungen

- **des nördlichen Gebäudes "Bestandsbaukörper"**
- **einzelner Bedingungen und Auflagen der Genehmigung**
- **der Personenanzahl der Versammlungsstätte auf max. 200 Personen**
- **einzelner Fassaden- und Grundrissänderungen des Neubaus**

Transparenz in HH

Servicezeiten WBZ (Bauberatung):
Mo 12:00 - 16:00 Uhr
Di und Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 10:00 - 16:00 Uhr

Termine im Fachamt Bauprüfung nur nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
U3 Hoheluftbrücke
M 4, M 5, 15 Bezirksamt Eimsbüttel

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

10 / 224	Lageplan 1:200
10 / 226	Lageplan Abstand
10 / 227	Grundriss TG, KG
10 / 230	Grundriss 2.OG
10 / 231	Grundriss 3.OG
10 / 232	Grundriss 4.OG
10 / 233	Dachdraufsicht
10 / 234	Schnitt A,1,2
10 / 235	Schnitt 3,4,5
10 / 236	Schnitt B,C,6
10 / 237	Ansicht Ost, S-O
10 / 238	Ansicht S-W, West
10 / 239	Ansicht Nord, Konferenzsaal
10 / 240	Ansicht Nord, N-O, N-W, Süd 1,2
10 / 241	Darstellung Abbruch/ Bestand - KG
10 / 242	Darstellung Abbruch/ Bestand - EG
10 / 243	Darstellung Abbruch/ Bestand - 1.OG
10 / 244	Darstellung Abbruch/ Bestand - Zwischenebene
10 / 245	Darstellung Abbruch/ Bestand - Dachdraufsicht
10 / 246	Darstellung Abbruch/ Bestand - Schnitt A,1
10 / 247	Darstellung Abbruch/ Bestand - Schnitt 2.1,5
10 / 248	Freiflächenplan
10 / 250	Bestuhlungsplan Zentraler Konferenzbereich – Variante 1 - 4
10 / 301	Grundriss / Erdgeschoss
10 / 302	Brandschutzkonzept - Neubau - Bauteil Süd
10 / 303	Brandschutzkonzept - Altbau Bestand - Bauteil Nord
10 / 304	Anlage zum Brandschutzkonzept 2412 BK-1 18-11 e08 - Grundriss Untergeschoss
10 / 305	Anlage zum Brandschutzkonzept 2412 BK-1 18-11 e08 - Grundriss Erdgeschoss
10 / 306	Anlage zum Brandschutzkonzept 2412 BK-1 18-11 e08 - Grundriss 1. Obergeschoss
10 / 307	Anlage zum Brandschutzkonzept 2412 BK-1 18-11 e08 - Grundriss 2. Obergeschoss
10 / 308	Anlage zum Brandschutzkonzept 2412 BK-1 18-11 e08 - Grundriss 3. Obergeschoss
10 / 309	Anlage zum Brandschutzkonzept 2412 BK-1 18-11 e08 - Grundriss 4. Obergeschoss
10 / 310	Anlage zum Brandschutzkonzept 2412 BK-1 18-11 e08 - Dachaufsicht
10 / 311	Anlage zum Brandschutzkonzept 2412 BK-1 18-11 e08 - Schnitte
10 / 312	Anlage zum Brandschutzkonzept 2412 BK-2 18-11 e08 - Grundriss Untergeschoss
10 / 313	Anlage zum Brandschutzkonzept 2412 BK-2 18-11 e08 - Grundriss Erdgeschoss
10 / 314	Anlage zum Brandschutzkonzept 2412 BK-2 18-11 e08 - Grundriss 1. Obergeschoss
10 / 315	Anlage zum Brandschutzkonzept 2412 BK-2 18-11 e08 - Grundriss 2. Obergeschoss
10 / 316	Anlage zum Brandschutzkonzept 2412 BK-2 18-11 e08 - Grundriss 3. OG / Dachaufsicht
10 / 317	Anlage zum Brandschutzkonzept 2412 BK-2 18-11 e08 - Schnitte
10 / 318	Selbstverpflichtung zur Begrenzung der Personenzahl im Synodensaal
10 / 319	Grundriss 1.OG
10 / 321	Gutachten zur natürlichen Belüftung der Tiefgarage
10 / 334	Bestuhlungsplan Zentraler Konferenzbereich – Variante 4b
10 / 335	Bestuhlungsplan Zentraler Konferenzbereich – Variante 5
10 / 345	Anlage zum Brandschutzkonzept 2412 BK-1 18-11 e08 - Lageplan
10 / 346	Anlage zum Brandschutzkonzept 2412 BK-2 18-11 e08 - Lageplan

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Die brandschutztechnische Beurteilung des Vorhabens erfolgte auf der Grundlage der Brandschutzpläne vom 12.11.2018 (Bauvorlagen 304 -317, 345, 346).
Die Entwurfspläne (Bauvorlagen 224 – 301, 319, 334, 335) gelten deshalb in Bezug auf die brandschutztechnischen Belange ausschließlich in Verbindung mit den vorgenannten Bauvorlagen 304 -317, 345, 346 (Brandschutzpläne).

Transparenz in HH

Die folgenden Vorlagen werden ungültig:

10 / 35	*Ansicht Ost und SüdOst*
10 / 36	*Ansicht SüdWest und West*
10 / 61	*Lageplan Abstand*
10 / 66	*Grundriss TG, KG (Teilbaugenehmigung Nr. 2)*
10 / 118	*Lageplan mit Nachweisen*
10 / 122	*Schnitte 3-5*
10 / 123	*Schnitte A und 1-2*
10 / 124	*Schnitte B,C und 6*
10 / 125	*Ansicht Nord und Konferenzsaal*
10 / 165	*Selbstverpflichtung zur Begrenzung der Personenzahl im Synodensaal*
10 / 166	*Grundriss / Erdgeschoss*
10 / 167	*Grundriss 1.OG*
10 / 168	*Grundriss 2.OG*
10 / 169	*Grundriss 3.OG*
10 / 170	*Grundriss 4.OG*
10 / 171	*Dachdraufsicht*
10 / 172	*Ansichten*
10 / 177	*Freiflächenplan*
10 / 205	*Lageplan - Brandschutz*
10 / 206	*Grundriss - Untergeschoss - Brandschutz*
10 / 207	*Grundriss - Erdgeschoss - Brandschutz*
10 / 208	*Grundriss - 1. Obergeschoss - Brandschutz*
10 / 209	*Grundriss - 2. Obergeschoss - Brandschutz*
10 / 210	*Grundriss - 3. Obergeschoss - Brandschutz*
10 / 211	*Grundriss - 4. Obergeschoss - Brandschutz*
10 / 212	*Dachaufsicht - Brandschutz*
10 / 213	*Schnitte - Brandschutz*

Einordnung des Vorhabens

Gebäudeklasse nach § 2 (3) HBauO	Gebäudeklasse 3 (Bestandsgebäude – Bauteil Nord), Gebäudeklasse 5 (Neubau – Bauteil Süd)
Sonderbauten nach § 2 (4) HBauO	Gebäude mit Büro- oder Verwaltungsräumen mit einer einzelnen Grundfläche von mehr als 400 m² Schank- und Speisegaststätte mit mehr als 40 Gastplätzen (gemäß HBauO i.d.F. vom 12.02.2016) Gebäude mit mindestens 1 Geschoss mit mehr als 1600 m² Grundfläche Gebäude mit Räumen für jeweils mehr als 100 Personen

Der **<u>Sonderbaustatus „Versammlungsstätte“ gem. §2 Abs. 4 Nr. 7a HBauO entfällt</u>** aufgrund der Selbstverpflichtung zur
<u>Begrenzung der Personenzahl im Synodensaal auf max. 200 Personen</u>
(Bauvorlage 10 / 318) und der festgelegten Bestuhlungspläne Zentraler Konferenzbereich (Bauvorlagen 10 / 250, 334, 335).
Eine Veranstaltung mit mehr als 200 Personen bedarf einer gesonderten Nutzungsgenehmigung.

Transparenz in HH

Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Die im folgendem mit **Nr.** bezeichneten Punkte beziehen sich auf **Nummern des Genehmigungsbescheids** vom 04.10.2017.

1. Folgende planungsrechtliche Befreiungen des Genehmigungsbescheids vom 04.10.17 werden durch die Umplanung geändert und nach § 31 Absatz 2 BauGB geändert zugelassen:

Nr. 10.7. Die planungsrechtliche Befreiung nach §31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung der Baugrenzen auf dem Flurstück 11322 durch die Änderung am Bestandsbaukörper in Richtung Westen um bis zu 2,75 m entfällt.
Im Übrigen bleibt Nr.10.7 des Genehmigungsbescheids bestehen.

Nr.10.10. Die planungsrechtliche Befreiung nach §31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung der GRZ von 0,4 durch den Hauptbaukörper um 0,03 auf 0,43 und durch weitere bauliche Anlagen (§19 Abs.4 BauNVO) um zusätzliche 0,15 auf 0,58 im Bereich der Festsetzung Fläche für Gemeinbedarf gem. §30 BauGB i.V.m.d. Festsetzungen des B-Planes Niendorf 79.

Nr. 10.13. Die planungsrechtliche Befreiung nach §31 Abs. 2 BauGB für das Überschreiten der GFZ von 0,8 um 0,43 auf 1,23 im Bereich der Festsetzung KIRCHEN-ZENTRUM gem. §30 BauGB i.V.m.d. Festsetzungen des B-Planes Niendorf 79.

2. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen des Genehmigungsbescheids vom 04.10.17 werden durch die Umplanung geändert und nach § 69 HBauO geändert zugelassen

Nr. 11.13. für den Verzicht auf die Ausbildung eines notwendigen Flures im Bereich der Teilnutzungseinheit - Foyer, Kapelle (Teilnutzungseinheit III, EG) mit 378 m² (§ 34 Abs. 1 HBauO)

Bedingung

1. Die 5 Kippflügel im 1. OG des Foyers zur natürlichen Entrauchung müssen jederzeit ohne Hilfsmittel zu öffnen sein. Bei elektrisch betriebenen Anlagen ist der Funktionserhalt auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung sicherzustellen.
2. Das gesamte Gebäude ist flächendeckend mit einer Brandmeldeanlage (Kategorie 1 nach DIN14675) mit Aufschaltung zur zuständigen Einsatzleitstelle der Feuerwehr und Alarmierung der Nutzer im Gebäude auszustatten.

Die im Genehmigungsbescheid vom 04.10.17 benannten Bedingungen 11.13. Nr.1 und 11.13. Nr.2 entfallen.

Begründung

Die Bedingung 11.13. Nr.1 des Genehmigungsbescheids, das Foyer brandlastenarm zu halten, kann als Ergebnis der Abhilfeprüfung im Widerspruchsverfahren entfallen.

Transparenz HH

Auf die Bedingung 11.13. Nr.2 des Genehmigungsbescheids (innere Brandwand zwischen den Gebäudeteilen) kann ebenfalls verzichtet werden, da die Gebäude nach der Umplanung nun mehr als 5,0 m voneinander entfernt sind.

Nr.11.14. für den Verzicht auf die Ausbildung eines notwendigen Flures im Bereich der Teilnutzungseinheit - Mitarbeiterrestaurant (Teilnutzungseinheit VI, EG) mit 365 m² (§ 34 Abs. 1 HBauO)

Bedingung

1. Die in der Bauvorlage 301 dargestellte Bestuhlung wird verbindlich für diese Nutzung festgelegt.
2. BMA - Kat. 1 für das gesamte Gebäude mit Aufschaltung zur zuständigen Einsatzleitstelle der Feuerwehr.

Die Bedingung unter 11.14. Nr.2 des Baugenehmigungsbescheids kann entfallen, da die Gebäude nach der Umplanung nun mehr als 5,0 m voneinander entfernt sind.

Nr.11.17. für den Verzicht auf die Ausbildung eines notwendigen Flures im Bereich der Teilnutzungseinheit XI (Büro/Verwaltung) im 1. OG mit 640 m² (§ 34 Abs. 1 HBauO)

Bedingung

Die Anforderungen des BPD 02/2009 - Bürogroßräume sind einzuhalten
1. zwei bauliche Rettungswege
2. übersichtliches Erschließungssystem
3. Blickverbindungen zwischen den Einzelarbeitsplätzen und der Gemeinschaftszone
4. BMA – Kat. 1 für das gesamte Gebäude mit Aufschaltung zur zuständigen Einsatzleitstelle der Feuerwehr
5. die Bürogroßräume dürfen nur über Schleusen oder notwendige Flure an notwendige Treppenräume angebunden sein

Nr.11.18 *entfällt:* Durch die Umplanung entfällt die Aufstockung des Bestandsgebäudes durch ein Staffelgeschoss.

Nr.11.19. für den Verzicht auf innere Brandwände zur Unterteilung eines Gebäudeteiles (Neubau) mit einer Ausdehnung von bis zu 77,0 m x 46,0 m - Grundfläche eines Brandabschnittes von rd. 1455 m² (§28 Abs. 2 S.2 HBauO)

Bedingungen

1. BMA - Kat. 1 für das gesamte Gebäude mit Aufschaltung zur zuständigen Einsatzleitstelle der Feuerwehr
2. Der Verbindungsgang incl. Bodenbelag ist aus nicht brennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A) auszuführen.
3. Der Verbindungsgang ist dauerhaft frei von Brandlasten zu halten.
4. Zum Verbindungsgang sind Rauchschutztüren vorzusehen.

Die Bedingung des Genehmigungsbescheids unter Nr.11.19 entfällt.

Transparenz in HH

Begründung

Die Abweichung wurde mit der Genehmigung unter der Bedingung erteilt, dass zwischen den beiden Gebäudeteilen Neubau und Bestand im Bereich zwischen Kapelle/Vorraum und Mitarbeiterrestaurant eine innere Brandwand gemäß § 28 HBauO errichtet wird. Die Gebäude sind nach der Umplanung nun mehr als 5,0 m voneinander entfernt. Auf die Bedingung unter 11.19. des Genehmigungsbescheids kann daher verzichtet werden.

Nr.11.20. *entfällt:* für den Verzicht auf die feuerbeständige Ausführung der Öffnung in der inneren Brandwand (§ 28 Abs. 8 HBauO)
hier: Für die Ausführung mit einer Schleuse in F0-Qualität mit 2 T30-RS-Türen

Begründung

Diese Abweichung kann entfallen, da auf die Brandwand verzichtet wird.

Nr. 11.21. *entfällt:* Durch die Umplanung entfällt die Aufstockung des Bestandsgebäudes durch ein Staffelgeschoss.

Nr. 11.24. *entfällt:* Durch die Umplanung entfällt die Aufstockung des Bestandsgebäudes durch ein Staffelgeschoss.

Nr. 11.25. *entfällt:* Durch die Umplanung entfällt die Deckenöffnung im Bestandsgebäude.

Nr. 11.26. für die Öffnung in einer Geschossdecke, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist (§ 29 Abs. 4 HBauO)
hier: *Für die Öffnung in der Geschossdecke oberhalb der Teilnutzungseinheit III (EG, Foyer/Kapelle)*

Bedingung

1. vertikaler Deckenabschluss in F 90-A-Qualität
2. BMA - Kat. 1 für das gesamte Gebäude mit Aufschaltung zur zuständigen Einsatzleitstelle der Feuerwehr

Auf die Bedingung 11.26. Nr. 2 des Genehmigungsbescheids zur Abweichung kann aus den unter Nr. 11.19 genannten Gründen verzichtet werden.

Nr. 11.28. *entfällt:* für die Abweichung von der Bemessungsformel für die Anzahl der Besucher (§ 1 Abs. 2 VStättVO)
hier: Die Anzahl der Besucher wird auf 200 Personen begrenzt!

Begründung

Mit der Verpflichtung des Antragstellers, die Anzahl der Nutzer auf maximal 200 Personen zu begrenzen, findet die VStättVO keine Anwendung mehr.
Die bauordnungsrechtliche Abweichung ist somit nicht mehr erforderlich und entfällt.
Die entsprechenden Bauvorlagen (Verpflichtungserklärung Vorlage 10 / 318, Bestuhlungsplan Vorlage 10 / 250, 334,335) sind als Gegenstand dieses Bescheids verbindlich.

Transparenz in HH

Nr.11.29. für den Verzicht auf getrennte Fahrbahnen für die Zu- und Abfahrt in einer Großgarage (§4 Abs. 4. GarVO)

Nr.11.30. für die Reduzierung der Zu - und Abfahrt von mindestens 3 m Länge zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche auf eine Länge von min. 2,50 m (§ 4 Abs. 1 GarVO)

Nr.11.31. für die Reduzierung der geringer als 10 % geneigten Fläche von mindestens 3 m Länge zwischen der Rampe der Tiefgarage und öffentlicher Verkehrsfläche auf eine Länge von min. 2,50 m (§ 5 Abs. 2 GarVO)

Bedingung für die Abweichungen 11.29. - 11.31.

Die Bedingung für die Abweichung 11.31. des Genehmigungsbescheids wird wie folgt geändert:

1. Ein- und Ausfahrt zum Grundstück dürfen nur über rechts rein/ rechts raus für beide Einfahrten erfolgen.
2. Zu- und Abfahrt der Tiefgarage sind mit einer Ampelschaltung zu regeln. Hierbei ist die Ampelschaltung so einzurichten, dass der in die Tiefgarage einfahrende PKW Vorrang hat vor dem ausfahrenden PKW.
3. Durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde, PK 24 und dem Fachamt Management des öffentlichen Raumes erfolgt nach Inbetriebnahme des Gebäudes eine Evaluation der verkehrlichen Situation. Sollten die Nutzer das angeordnete ***Rechtsabbiegen*** missachten, sind bauliche Maßnahmen wie, zum Beispiel Leit- oder Klebeborde vorzusehen. Die Kosten dieser Maßnahmen sind vom Vorhabenträger zu tragen.

3. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung nach § 69 HBauO wird neu erteilt:

3.1 für die Führung des 2. Rettungsweges durch eine andere Teilnutzungseinheit (§ 31 Abs. 1 HBauO i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HBauO)
hier: Für die Führung des 2. Rettungsweges der Teilnutzungseinheit XI (Büro/Verwaltung) durch die Teilnutzungseinheit III (Empore/Foyer) (1.OG)

Bedingung

1. Unterteilung der Teilnutzungseinheiten durch qualifizierte Trennwände gemäß § 27 HBauO.
2. Die Teilnutzungseinheiten dürfen dauerhaft nur von einem Nutzer genutzt werden. Untervermietungen sind ausgeschlossen und stellen eine Nutzungsänderung dar.
3. Die Rettungswege müssen für die angeschlossenen Nutzungseinheiten während der Betriebszeiten hindernisfrei und ohne die Nutzung von Hilfsmitteln (Schlüsselkasten u.ä.) nutzbar sein.
4. BMA – Kat. 1 für das gesamte Gebäude mit Aufschaltung zur zuständigen Einsatzleitstelle der Feuerwehr

3.2 für den Verzicht auf die Ausbildung eines notwendigen Flures im Bereich der Teilnutzungseinheit – Konferenzbereich (Teilnutzungseinheit V, EG) mit 407 m² (§ 34 Abs. 1 HBauO)

Bedingung

Transparenz HH

1. Die 14 Kippflügel im 1. OG des Konferenzbereiches zur natürlichen Entrauchung müssen jederzeit ohne Hilfsmittel zu öffnen sein. Bei elektrisch betriebenen Anlagen ist der Funktionserhalt auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung sicherzustellen.
2. Das gesamte Gebäude ist flächendeckend mit einer Brandmeldeanlage (Kategorie 1 nach DIN 14675) mit Aufschaltung zur zuständigen Einsatzleitstelle der Feuerwehr und Alarmierung der Nutzer im Gebäude auszustatten.

4. Folgende Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingungen) des Genehmigungsbescheids vom 04.10.17 entfallen:

Durch die Selbstverpflichtung zur Begrenzung der Personenzahl des Synodensaals auf max. 200 Personen fällt das Bauvorhaben gem. § 2 Abs. 4 Nr. 7 HBauO i.V.m. §1 Abs. 1 VStättVO nicht mehr in den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung.
Gem. Bauprüfdienst (BPD) 2/2011 (BPD Prüfung TGA) wird für Baugenehmigungsverfahren nach §62 HBauO, für die keine weitergehende bauaufsichtliche Anforderungen (Sonderbauvorschriften, s. Tabelle unter 5.5.1, BPD 2/2011) gestellt werden, nur eine Rahmenprüfung bezüglich des anlagentechnischen Brandschutzes durchgeführt.

Somit wird auf die Prüfung folgender Nachweise verzichtet:

Nr.14.3. Lüftungsanlage

Nr.14.4. Starkstromanlage/ Sicherheitsstromversorgung

Nr.14.5. Rauchabzugsablage

Transparenz in HH

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

5. Folgende bauordnungsrechtliche Auflagen des Genehmigungsbescheids vom 04.10.17 werden geändert:

Nr.16.2. *entfällt:* Aufgrund der Umplanung entfällt die Fluchttreppe des Bestandsbaukörper zum 1. OG.

Brandschutz - Rettungswege

Nr.30. Im Bereich der geplanten Emporen/ offenen Gänge des Foyers ist der nicht nur vorübergehende Aufenthalt untersagt, da keine zwei voneinander unabhängigen Rettungswege nachgewiesen werden können (§ 31 Abs. 1 HBauO).

Brandschutz - Bauteilanforderungen

Nr.31. Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als Raum abschließende Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 (Neubau, Bauteil – Süd) die Bauart von Brandwänden haben. In Gebäuden der Gebäudeklasse 3 (Bestand, Bauteil – Nord) müssen diese Wände als Raum abschließende Bauteile Feuer hemmend sein. (§ 33 Abs. 4 HBauO).

Nr.33. Großgaragen dürfen mit sonstigen nicht zur Garage gehörenden Räumen unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Türen verbunden sein (§ 14 Abs. 4 GarVO). - siehe Grüneintragung in Bauvorlage 304 und 312.

Folgeeinrichtungen

Nr.42. **Folgende Fahrradplätze sind erforderlich:**

Nr.42.1. Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von 91 Fahrradplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).

Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:
Büronutzung = 68 FaPl.
Versammlungsstätte = 20 FaPl.
Kapelle = 3 FaPl.

Nr.42.2. Da notwendige Fahrradplätze zeitlich versetzt genutzt werden, wird eine Doppelnutzung für 20 Fahrradplätze zugelassen.

Nr.42.3. Aufgrund der Doppelnutzung darf die Versammlungsstätte durch externe Besucher nur an Abenden oder am Wochenende genutzt werden.

Nr.43. **Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:**

Nr.43.1. Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von 85 Stellplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).

Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:
Büronutzung = 68 StPl.
Versammlungsstätte = 14 StPl.

Transparenz.HH

Kapelle = 3 StPl.

Nr.43.2. Da notwendige Stellplätze zeitlich versetzt genutzt werden, wird eine Doppelnutzung für 14 Stellplätze zugelassen.

Nr.43.3. Aufgrund der Doppelnutzung darf die Versammlungsstätte durch externe Besucher nur an Abenden oder am Wochenende genutzt werden.

Nr.43.4. Zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung ist insgesamt ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 24.000,00 Euro für 4 notwendige Stellplätze an die Freie und Hansestadt Hamburg zu zahlen (§ 49 HBauO). Die Höhe des Ausgleichsbetrags je Stellplatz beträgt 6.000,00 Euro.

Die Kontonummer und das Kassenzeichen werden in einer Zahlungsaufforderung bekanntgegeben. Der Ausgleichsbetrag und die sich darauf beziehenden Zinsen ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last. Der Ausgleichsbetrag ist bis zur Aufnahme der Nutzung des Bauvorhabens zu entrichten.

Hinweise

Nr.44. **Eine Veranstaltung mit mehr als <u>200</u> Personen bedarf einer gesonderten Nutzungsgenehmigung.**

6. Folgende bauordnungsrechtliche Auflagen werden durch die Änderung <u>ergänzend</u> erforderlich:

6.1. Der Verbindungsgang incl. Bodenbelag ist aus nicht brennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A) auszuführen. Zum Verbindungsgang sind Rauchschutztüren vorzusehen.

6.2. Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 Feuer hemmend <u>und</u> aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. (§32 Abs. 4 Nr.1 HBauO) (s. Grüneintragung im BSK Neubau, S. 24)

6.3. Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.
§51 HBauO i.V.m BPD 2/2009 (s. Grüneintragung im BSK Neubau, S. 29 und im BSK Altbau, S.23)

6.4. Innenliegende notwendige Treppenräume müssen in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13 m eine Sicherheitsbeleuchtung haben. (§33 Abs. 7 HBauO)
Siehe auch arbeitsschutzrechtliche Auflagen unter Nr.7.6.

6.5. Flucht- und Rettungswegpläne sind gem. ASR 2.3 u. §51 HBauO i.V.m. BPD 2/2009 S.4 erforderlich. (s. Grüneintragung im BSK Neubau, S. 29 und im BSK Altbau, S. 28)

6.6. Die bauliche Anlage ist mit einer Brandmeldeanlage (BMA) nach DIN 14675 und DIN VDE 0833 mit Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 sowie Feuerwehranzeigetableau nach DIN 14662 auszustatten.

Transparenz in HH

6.6.1 Es wird der Schutzumfang Vollschutz Kategorie 1 erforderlich. Die Anlage ist in Meldebereiche nach DIN VDE 0833 zu unterteilen. Die BMA ist unmittelbar auf das Einsatzlenkungs-System der Feuerwehr Hamburg aufzuschalten.

6.6.2 Zur Aufschaltung sind die „Bedingungen für das Aufschalten von Brandmeldeanlagen auf das Einsatzlenkungssystem der Feuerwehr Hamburg“ einzuhalten und abzufordern bei Feuerwehr Hamburg Einsatzabteilung Wendenstraße 251 20537 Hamburg Tel: (040) 42851-4205

6.6.3 Die BMA muss mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen ausgeführt und betrieben werden.

6.6.4 Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen.

6.6.5 Es ist ein optionales Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zur sicheren Aufbewahrung eines Generalschlüssels einzubauen, um der Feuerwehr im Einsatzfall den einfachen Zugang zum Objekt zu ermöglichen. In Verbindung mit dem FSD wird der Einbau eines Freischaltelementes (FSE) in unmittelbarer Nähe des Schlüsseldepots gefordert.

6.6.6 FSD und FSE müssen den „Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, Schlüsseldepots (SD), Anforderungen an Anlagenteile“ des VdS (VDS 2105, gültige Fassung) entsprechen.

6.6.7 Der Erwerb des Schlosses für das FSD ist nur über den Abschluss einer Vereinbarung A mit der Feuerwehr Hamburg bei der für das Objekt zuständigen Feuer- und Rettungswache Stellingen, Basselweg 71, 22527 Hamburg, Tel. (040) 42851-1501, Fax 42851-1509, E-Mail WF15@feuerwehr.hamburg.de möglich.

6.6.8 Der Standort des FSD und des FSE ist mit der Feuer- und Rettungswache Stellingen, Basselweg 71, 22527 Hamburg, Tel. (040) 42851-1501, Fax 42851-1509, E-Mail WF15@feuerwehr.hamburg.de abzustimmen.

6.7. Gem. Nr. 41.2 der Baugenehmigung vom 04.10.17 ist das Erstellen einer Brandschutzordnung gem. DIN 14096 erforderlich.

6.8 Im Kellergeschoss müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig sein. (§25 Abs. 2 Nr. 1 HBauO)

Technische Gebäudeausrüstung

Entsprechend Pkt. 4 wird auf die Prüfung der Lüftung- , Starkstromanlage/ Sicherheitsstromversorgung und Rauchabzugsablage verzichtet:

6.9 Bei dem Einbau und dem Betrieb der raumlufttechnischen Anlagen ist folgende Vorschriften einzuhalten:
Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR) Stand: Dezember 2015

6.10 Bei der Führung von Lüftungsleitungen durch brandschutztechnisch qualifizierte Bauteile sind die Angaben der Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (M-LüAR) zu beachten (s.o.).

Transparent

Lüftung Tiefgarage

6.11 Dem eingereichten DEKRA Gutachten, Bauvorlage 321 über die natürliche Belüftung der Garage wird gefolgt.

6.12 Der Nachweis der Funktionsfähigkeit der natürlichen Garagenlüftung ist nach Inbetriebnahme durch eine CO-Langzeitmessung gemäß §17 (3) GarVO abschließend zu erbringen. Die CO-Langzeitmessung muss durch einen nach Bauordnungsrecht anerkannten Prüfsachverständigen durchgeführt werden.
Die CO-Langzeitmessung in der Garage muss insbesondere die lüftungstechnisch ungünstigen Bereiche in der Tiefgarage berücksichtigen, wie z.B. Achse 15/K, Achse 15/H und Achse M-N/16-17. (s. auch Nr. 38 des Genehmigungsbescheids vom 04.10.2017)

Elektrische Anlagen (§ 43a (1) HBauO - Elektrische Anlagen)

6.13 Die in den technischen Baubestimmungen VV TB – A 2.2.1.8 Musterleitungsanlagenrichtlinie – MLAR Brandschutz von Leitungsanlagen (Amtlicher Anzeiger vom 11. Mai 2018) Fassung 10.02.2015 festgelegten brandschutztechnischen Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen sind zu beachten, und zwar bei der Installation in Treppenräumen und deren Verbindungswegen ins Freie sowie in notwendigen Fluren (Abschnitt 3 der Richtlinien), der Führung von Leitungen durch Wände und Decken, an deren Feuerwiderstand Anforderungen gestellt werden (Abschnitt 4 der Richtlinien) und dem Erhalt der Funktion der Leitungsanlagen von notwendigen Sicherheitseinrichtungen (Abschnitt 5 der Richtlinien) (§§ 3 Abs. 3 und 43a Abs. 1 HBauO)

Transparenz HH

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

BGV Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80, 20539 Hamburg
arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de

7. Folgende Auflagen werden durch die Änderung ergänzend erforderlich:

7.1. Im Kellergeschoss (Raum KB 09-Hausmeister) darf kein ständiger Arbeitsplatz (mehr als 2 Std. an 30 Tagen/Jahr) eingerichtet werden (§ 3 ArbStättV/ASR A 3.4+A1.2).

7.2. 1. OG Raum B-1.10.2 „Teeküche/Lager“: Gemeinsame Nutzung des Raumes als Teeküche und Lager ist nicht geeignet, da Mitarbeiterräume nicht zu Lagerzwecken zu nutzen sind. Der Zugang des o.g. über das vorgelagerte Büro erscheint ungeeignet, da dort arbeitende Mitarbeiter durch Störungen mehr als üblich belastet fühlen könnten. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach ArbStättV i.V.m. Betrachtung solch möglicher „psychischer Belastungsfaktoren“ muss ggf. ermittelt werden, ob der Zugang der Teeküche anderweitig anzuordnen ist (§ 3 ArbStättV / ASR V3 Ziffer 4ff.).

7.3. Nicht durchtrittsichere Lichtkuppeln / Lichtbänder, müssen mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen ausgeführt sein, die ein Durchstürzen von Beschäftigten verhindern. Für Arbeiten und Verkehrswege im Gefahrenbereich (Abstand = 2,0 m) von nicht durchtrittsicheren Lichtkuppeln und Lichtbändern im Bestand ist sicherzustellen, dass durch Absperrungen oder Abdeckungen ein Absturz verhindert wird. Auf Unterspannungen, Überdeckungen oder Absperrungen kann verzichtet werden, wenn der Aufsatzkranz des nicht durchtrittsicheren Bauteils, z. B. der Lichtkuppel, mindestens 0,50 m über die Dachfläche hinausragt (§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang zur ArbStättV Nr. 2.1 und ASR A 2.1, Abs.7.1).

7.4. Die Reinigung oder Instandhaltung von Fenstern, Dachoberlichtern und lichtdurchlässigen Wänden muss von einer sicheren Standfläche mit ausreichendem Bewegungsfreiraum aus erfolgen können. Diese kann dauerhaft oder zeitweilig eingerichtet sein. ASR A1.6

7.5. Führt Sonneneinstrahlung durch Fenster, Oberlichter und Glaswände zu einer Erhöhung der Raumtemperatur über +26° C, so sind diese Bauteile mit geeigneten Sonnenschutzsystemen gem. Tabelle 3 ASR A 3.5 auszurüsten.

7.6. Wenn bei Ausfall der allgem. Beleuchtung die Arbeitsstätte nicht gefahrlos verlassen werden kann, sind die Fluchtwege mit Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten (§ 3a Abs.1 ArbStättV und Nr. 2.3 Anhang der ArbStättV i.V.m. Nr. 8 ASR A2.3). Die ASR A3.4/3 enthält lichttechnische Anforderungen an Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsleitsysteme sowie Hinweise zu deren Betrieb. Sofern nach Ihrer Gefährdungsbeurteilung auf eine allgemeine Sicherheitsbeleuchtung verzichtet werden kann, sind Sicherheitskennzeichen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen mind. selbstleuchtend besser akkugestützt bzw. dauerhaft beleuchtet auszuführen. (§ 3 a ArbStättV i.V.m.

Transparenz HH

Nr. 1.3(2) Anhang der ArbStättV)

7.7. Der Arbeitgeber hat Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der im Betrieb vorhandenen brennbaren Stoffe, der Brandgefährdung und der Grundfläche der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Für die Ermittlung der Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher kann die Arbeitsstätte in Teilbereiche unterteilt werden, sofern dies wegen der baulichen Gegebenheiten oder der Nutzungsbedingungen sinnvoll oder erforderlich ist. Die zu einer Arbeitsstätte gehörenden Teilbereiche können in unterschiedliche Brandgefährdungen eingestuft sein. Im Regelfall hat der Arbeitgeber bei der Grundausstattung als Feuerlöscheinrichtungen Feuerlöscher nach DIN EN 3-7:2007-10 „Tragbare Feuerlöscher – Teil 7: Eigenschaften, Leistungsanforderungen und Prüfungen“ bereitzustellen. Ein allgemeines Lösungsschema zur Festlegung der Ausstattung der Arbeitsstätte enthält Anhang 1 - ASR A2.2; Ausführungsbeispiele für die Grundausstattung sind im Anhang 2 ASR A2.2 und für die Abweichung von der Grundausstattung im Anhang 3 ASR A2.2 dargestellt (ASR A2.2 -5.5ff i.V.m. Nr. 2.2.(1) Anhang ArbStättV).

7.8. Der sichere Zugang zur Photovoltaik-Anlage hat über eine Treppe bis zum Ausstieg (z.B. durch Luken oder Fenster) zu erfolgen. (§ 3 ArbSchG, § 4 ArbStättV)
Es sind geeignete technische Arbeitsschutzmaßnahmen z.B. Absturzsicherungen für Verkehrswege und Arbeitsplätze vorzusehen. (§3 ArbSchG, § 4 ArbStättV, Anhang ArbStättV Ziff. 2.1.)
Vorrangig sind Gerüste zum Schutz gegen Absturz von Dachflächen und bei Absturzhöhen ab 2m zu verwenden.
Bei Auftreten einer besonderen Gefährdung ist der Einsatz eines Gerüstes unter einer Absturzhöhe von weniger als 2 m erforderlich. Durch den Gerüstbauer ist die Freigabe des Gerüstes zu bescheinigen. (BGR 203 „Dacharbeiten“)

7.9. An Flachdächern ist ab einer Absturzhöhe von 3 m eine geeignete Absturzsicherung, z.B. durch einen Seitenschutz, durch ein Fanggerüst oder durch feste Absperrungen in einem Abstand von mehr als 2 m zur Absturzkante zur Verfügung zu stellen. Nicht durch sturzsichere Einbauten in der Dachfläche sind unabhängig von der Absturzhöhe durch geeignete Absturzsicherungsmaßnahmen, z.B. mittels Überdeckungen, Unterfangungen oder Umwehrungen gegen Hinein- oder Abstürzen zu sichern. (§ 4 ArbSchG, § 3 ArbStättV, Anhang ArbStättV Ziff. 2.1.)

7.10. Bei Arbeiten auf/ an nicht durch sturzsicheren Dächern, z.B. Wellzementplatten oder lichtdurchlässige Kunststoffplatten sind auf dem Dach Laufstege von mindestens 0,5 m Breite zu installieren. Es sind unter dem Dach als Absturzsicherung Auffangnetze zu spannen. (§ 4 ArbSchG, § 3 ArbStättV, Anhang ArbStättV Ziff. 2.1.). Fangnetze oder Fanggerüste müssen mind. 1 m über den Arbeitsbereich seitlich hinausragen.

7.11. Bei kurzzeitigen Tätigkeiten (max. 2 Personentage) zur Installation, Wartung und Instandhaltung von Photovoltaik-Anlagen sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) als durchgehende Sicherung gegen Absturz vom Aufstieg bis zum Arbeitsplatz zu verwenden. Dabei ist die Tragfähigkeit des Anschlagpunktes, mind. 7,5 kN einzuhalten.

Transparenz in HH

Die PSA muss einen Falldämpfer enthalten. Als PSA können Höhensicherungsgeräte verwendet werden. Bei vorbereitenden Tätigkeiten, wie z.B. der Anbringung von Absturzsicherungen oder dem Annehmen von Solarmodulen sind von den Beschäftigten Sicherheitsgeschirre zu verwenden. PSA gegen Absturz dürfen verwendet werden, wenn die Erstellung des Gerüstes mehr Zeit in Anspruch nimmt, als die Dauer der Arbeiten betragen oder wenn der Aufbau eines Gerüstes unmöglich ist. (§ 4 ArbSchG, § 3 ArbStättV, Anhang ArbStättV Ziff. 2.1., BGR 203 „Dacharbeiten“). Über die Benutzung der Absturzsicherungen sind die Beschäftigten durch den Vorgesetzten besonders auch anhand praktischer Übungen zu unterweisen.

7.12. Alle Anlagenteile, z.B. Steckverbinder der Module an der Solarmodulanlage sind berührungssicher auszuführen. Bei Arbeiten an der Photovoltaik-Anlage sind die Anforderungen der BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sowie der DIN VDE 0105-100 „Arbeiten unter Spannung“ einzuhalten. Dabei sind die Arbeiten möglichst in spannungsfreiem Zustand durchzuführen, z.B. durch Abdeckung der Solarzellen. (§ 8 BGV A3).
Bei Arbeiten unter Spannung ist auf der Gleichstromseite durch die Einhaltung der fünf Sicherheitsregeln zu gewährleisten, dass die vorherrschende Spannung an der Arbeitsstelle deutlich unter 120 V DC liegt. (BGV A3).
(Info: Spannungen von 120 V DC bis 1000 V DC sind möglich). Vor Inbetriebnahme der Solarmodulanlage ist diese durch eine befähigte Person auf ihren sicheren Zustand gemäß BGV A3 und BetrSichV zu prüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren).

Hinweise

7.13. Die Stellungnahme ergeht infolge des geänderten Brandschutzkonzepts. Auf dieser Grundlage ist keine geeignete und abschließende Stellungnahme zur Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften möglich.

7.14. Konkretisieren Sie die Fluchtwegsituation gem. Ziffer 4.5.4 Brandschutzkonzept für den "Worse-Case-Fall" im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Nur so lässt sich die Gefahrensituation angemessen bewerten und geeignete Maßnahmen festlegen.

D.h. betrachten sie:

a) wie viele Beschäftigte plus durchschnittlich anwesende Gäste sich in den einzelnen Etagen aufhalten;
b) beziffern Sie die Mindestbreite von Türen im Verlauf von Fluchtwegen und der Rettungswege je Etage bis zum gesicherten Bereich
c) bewerten Sie die Beleuchtungssituation der Rettungswege im Falle von Verrauchung mit dem Ziel im Gefahrenfall eine sichere Benutzung der Rettungswege zu gewährleisten z.B. durch akkuunterstützte Notausgangskennzeichnungen.

7.15. Die genaue Anzahl/Gestaltung der Sicherheitskennzeichnung der Fluchtwege ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ebenfalls zu prüfen (ASR A1.3 / 2)

7.16. Der Standort von Feuerlöschern muss durch das Brandschutzkennzeichen F005 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, ASR A1.3) gekennzeichnet sein, sofern die Feuerlöscher nicht für jedermann sichtbar

Transparenz in BH

angebracht sind.(§ 3a Abs. 1 ArbStättV und Ziffer 2.2 Anhang zur ArbStättV i.V.m. ASR A2.2
Info: Anzahl und Standort der Feuerlöscher müssen in Abstimmung mit der Feuerwehr und der Bauprüfabteilung festgelegt werden. (s. hierzu Pkt. 41.3 des Baugenehmigungsbescheids vom 04.10.2017)

7.17. Auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne sind regelmäßige Räumungsübungen vorzusehen (§ 4 Abs. 4 ArbStättV i. V. m. Ziff. 9 ASR A 2.3).

7.18. Für die Installation, Wartungs- und Montagearbeiten und sowie bei der Instandhaltung von Photovoltaik-Anlagen ist eine Gefährdungsbeurteilung bereits in der Projektphase zu erstellen. Die geeigneten Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren (z.B. Montageanweisung) und umzusetzen. (§§ 5,6 ArbSchG BGR 203 „Dacharbeiten“).

7.19. Vor Durchführung der Arbeiten bei der Installation, Wartung, Reparatur oder Instandhaltung sind die betroffenen Beschäftigten über die Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen zu unterweisen. (§ 12 ArbSchG, TRBS 1112 „Instandhaltung“). Für die Aufsicht auf der Baustelle ist ein Aufsichtsführender zu bestimmen. (§ 4 ArbSchG, BGR 203 „Dacharbeiten“)

Transparenz in Hh

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Technischer Umweltschutz
Grindelberg 62-66
20139 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 4 28 01 - 33 60
Fax.-Nr.: 040 - 4 27 90 - 33 62
E-Mail: umweltschutz@eimsbuettel.hamburg.de

8. Folgende Auflagen werden durch die Änderung ergänzend erforderlich:

8.1. Die Betriebszeiten des Kirchenzentrums mit dem Verwaltungsgebäude, Gewerbenutzungen und Versammlungsstätte einschließlich alle Nebeneinrichtungen werden dem Antrag entsprechend auf die Zeiten Werktags, jeweils von 06:00 bis 22:00 Uhr begrenzt. Eine nächtliche Nutzung ist nicht zulässig.

Hinweise

8.2. Rechtsgrundlage für die o.g. Punkte ist § 22 des BImSchG in der geltenden Fassung.
Das Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt hat nach § 24 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, weitergehende Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Transparenz HH

LEBENS- UND FUTTERMITTELRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Grindelberg 62-66
20144 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 428010

9. Folgende Auflagen werden durch die Änderung ergänzend erforderlich:

9.1. Die allgemeinen Vorschriften für Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, sind gemäß Artikel 4 (2) i. V. m. Anhang 2 Kapitel I Nr. 1-10 VO (EG) Nr. 852/2004 einzuhalten.

Transparenz in HH

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung
Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude
Zahl der Vollgeschosse: 4 Vollgeschosse

Transparenz in HH